

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## §1 Geltungsbereich der Bedingungen

1. Die Dienste und Leistungen von Philipp Kalscheid – Veranstaltungstechnik erfolgen aufgrund dieser Geschäftsbedingungen.
2. Mit Beauftragung, bzw. mit Unterzeichnung des Angebots oder des Lieferscheines, der von Philipp Kalscheid – Veranstaltungstechnik vorgelegt wird, gilt die AGB als anerkannt und akzeptiert. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Mieters wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
3. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur dann wirksam, wenn Philipp Kalscheid – Veranstaltungstechnik diese schriftlich bestätigt.

## §2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Die Angebote von Philipp Kalscheid – Veranstaltungstechnik sind unverbindlich und freibleibend. An bestimmte Angebote hält sich Philipp Kalscheid – Veranstaltungstechnik 14 Tage lang.
2. Die in Preislisten, Anzeigen oder den zum Angebot gehörenden Unterlagen, Abbildungen, technischen Daten, und Leistungsbeschreibungen sind unverbindlich, sofern nicht in der Auftragsbestätigung als verbindlich bezeichnet.

## §3 Preise und Zahlungen

1. Preise und Zahlungsmodalitäten werden für jeden Auftrag einzeln vereinbart. Sollte dies nicht geschehen sein, gelten die Preise der Preisliste ohne Abzüge.  
Das Zahlungsziel beträgt 14 Tage nach Eingang der Rechnung. Philipp Kalscheid – Veranstaltungstechnik behält sich vor, die Preisliste jederzeit ohne Ankündigung zu verändern.
2. Die Preise verstehen sich, falls nicht anderes vereinbart, ab Lager Pleckhausen.
3. Mietaufträge und Aufträge mit festgelegtem Zahlbetrag sind innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungszustellung zu zahlen.

## §4 Vermietung

1. Der zwischen Kunde und Philipp Kalscheid – Veranstaltungstechnik verhandelte Mietpreis gilt für die Zeit von der Abholung/Anlieferung bis hin zu Rückgabe am Lager Pleckhausen, sofern nicht anders vereinbart. Eine Anlieferung bzw. Abholung des Equipments erfolgt gegen Berechnung der Kosten.
2. Die Firma Philipp Kalscheid – Veranstaltungstechnik verpflichtet sich, die Mietsache funktionsfähig zu übergeben und für die Dauer der Mietzeit zu überlassen.
3. Der Mieter ist verpflichtet, sich bei Übernahme von deren Vollständigkeit und richtiger Funktion zu überzeugen. Die Übernahme gilt als Bestätigung des einwandfreien Zustandes und der Vollständigkeit der Mietmaterialien.
4. Die Mietsache ist pfleglich zu behandeln und darf ausschließlich von fachkundigen Personen aufgestellt, bedient und abgebaut werden. Der vertragswidrige Gebrauch der Mietsachen berechtigt Philipp Kalscheid – Veranstaltungstechnik zur fristlosen Kündigung des Mietvertrags.
5. Der Mieter hat für eine störungsfreie Stromversorgung zur Nutzung der Mietanlagen Sorge zu tragen. Für Ausfälle und Schäden der Mietsachen infolge von Stromausfall, hat der Mieter einzustehen.
6. Der Mieter sichert Philipp Kalscheid – Veranstaltungstechnik zu, die Geräte in sauberem, einwandfreiem Zustand und geordnet zurückzugeben. Als Beispiel sei auch die Reinigung von Kabeln und Geräten genannt.
7. Der Mieter haftet für Beschädigungen, Verluste und ähnliches bis zur Höhe des Neuwertes der Geräte. Für fahrlässig beschädigte oder verloren gegangene Glühlampen oder andere Teile, einschließlich Kleinteilzubehör, hat der Mieter den Marktpreis zu erstatten.
8. Die vereinbarte Mietzeit ist einzuhalten; ist dies nicht möglich, so ist Philipp Kalscheid – Veranstaltungstechnik hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Für jeden Tag, den der Rückgabetermin überschritten wird, ist die volle pro Tag vereinbarte Vergütung zu entrichten.
9. Die Anlagen und Geräte sind nicht versichert. Deshalb hat der Mieter eine Sorgfaltspflicht. Wenn die Lagerung bzw. Aufstellung nicht in bewohnten Gebäuden mit Aufsicht stattfindet, ist für ausreichende Sicherheit der Geräte oder ausreichende Bewachung zu sorgen. Die Weitergabe an Dritte, ist strikt untersagt.
10. Jegliche Eingriffe oder Änderungen die das Material schaden, oder es in seiner Funktionsweise beeinträchtigen, sind zu unterlassen. Nachfolgekosten trägt der Mieter.
11. Ein Rücktritt vom Mietvertrag ist bis maximal 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich möglich. Bei Rücktritt bis zu einer Woche vor der Veranstaltung ist eine Entschädigung in Höhe von 35 % des Auftragswertes zu zahlen, danach ist der Rücktritt nur noch mit einer Entschädigungssumme von 70% der Auftragssumme machbar.
12. Für Verlust oder Beschädigung haftet der Mieter in vollem Umfang.

## §5 Personal

1. Personalkosten für Anlieferung, Auf- und Abbau, Bedienung der Anlagen werden nach Tagessätzen berechnet.
2. Der Kunde trägt sämtliche Bewirtungskosten des Philipp Kalscheid – Veranstaltungstechnik Personals.
3. Philipp Kalscheid – Veranstaltungstechnik zugehörige Mitarbeiter haben freien Eintritt zur Veranstaltung.

## §6 Kommunikation

Unser Auftraggeber ist verpflichtet, uns die Informationen zur Verfügung zu stellen, die eine ordnungsgemäße Ausführung des Auftrages im vereinbarten Zeitrahmen ermöglichen. Dies können sein: Grundrisse, technische Pläne, und Zeichnungen, Bestuhlungspläne, Flucht- und Rettungswegpläne, Bühnen und Beschallungspläne, Beleuchtungspläne, Energieanforderungen und Materiallisten. Zur Informationserteilung gehören auch die Mitteilung des zeitlichen Ablaufs der geplanten Veranstaltung, Auf- und Abbauzeiten sowie die erforderlichen Einsatzzeiten.

## §7 Eigentumsvorbehalt

Handelsware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von Philipp Kalscheid – Veranstaltungstechnik

## §8 Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, ersatzweise diejenige zulässige Regelung zu vereinbaren, die dem Parteiwillen am nächsten kommt.